

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. LVII.

Luzern, 28. April 1799. (9. Floreal VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 20. April.

Vize-Präsident: Desloes.

Vellegrini giebt Nachricht von Mailand, welcher zufolge die frankische Armee langst der Adva eine sehr vortheilhafte Stellung hat, in der sie auf Verstärkung wartet, um neuerdings vorzudringen. Nach einer andern Nachricht soll die österreichische Armee in Italien wirklich schon im Rückzug sich befinden, und die Weiliz vom Canton Lanis ausgezogen seyn, um die Franken zu unterstützen.

Lacoste macht einen Antrag, in welchem er begehrt, daß den Pfarrern untersagt werde, zu advokatisiren. Der Antrag wird für 6 Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

Die Gemeinde Lucens, im Distrikt Milben, macht einige Bemerkungen wider die freiwillige Kriegsksteuer, bei der nur die Patrioten gedrückt werden.

Der Pfarrer von Hergiswyl, im Canton Luzern, fodert eine Hinterlage von 600 Gulden zurück, die er als ein ehemaliger Unterthan, der studirt hat, hinterlegen mußte. Wyder unterstützt diesen Antrag. Secretan folgt. Germann wünscht über diesen Gegenstand eine Commission, weil diese Uebung in den meisten katholischen Cantonen statt hat. Custor unterstützt Germanns Antrag. Wyder vereinigt sich mit Germann, welchem auch Verighe beistimmt. Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Wyder, Custor und Panchaud.

Die Gemeinde Balgach, im untern Rheinthal, bittet um baldige Entscheidung über die Gemeingüter. Stiger fodert Verweisung an die Commission. Custor folgt. Germann glaubt, da es dieser Gemeinde nur um einstweilige Benützung ihrer Gemeingüter zu thun sey, so könnte man ihr entsprechen. Secretan will es auch gerne zugeben, daß die Gemeingüter einstweilen benützt werden; aber an eine Theilung könne jetzt um so viel weniger gedacht werden, da so viele Bürger an den Grenzen sind; er wünscht eine Commission über die Benützung der liegenden

Gemeingüter. Dieser letzte Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Schlumpf, Bourgeois, Stiger, Tabin und Thoring.

Friedrich Häbi, Vieharzt in Kilchberg, im Canton Bern, wünscht wieder, wie unter der alten Regierung, angestellt zu werden. Ufermann giebt diesem Bürger ein gutes Zeugniß, und wünscht Verweisung an das Direktorium mit Anempfehlung. Billeter fodert einfache Verweisung ans Direktorium. Dieser Antrag wird angenommen.

Secretan, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird:

An den Senat.

Auf die Botschaft des Volkziehungsdirektoriums vom 15. April,

In Erwägung, daß die Constitution in Uebereinstimmung mit dem bürgerlichen Vertrage sagt: „daß der Bürger sich dem Vaterland schuldig sey;“

In Erwägung, daß, wenn das Vaterland berechtigt ist, von seinen Kindern alle Aufopferungen zu fodern, es dieses Recht besonders in dem Fall habe, wenn es, gedrängt durch drückende Umstände, aller Anhänglichkeit und aller Vollkraft seiner Bürger bedarf;

In Erwägung endlich, daß nur ein feiler Eigennuz oder eine feige Kleinmuthigkeit diejenigen, welche durch die Wahl ihrer Mitbürger Stellen in der Municipalität oder bei der Gemeindschammer erhalten haben, bewegen können, der Ehre und dem süßen Bewußtseyn zu entsagen, ihren Brüdern nützlich zu seyn;

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit

b e s c h l o s s e n :

1) Jeder Bürger, der sich weigern würde, eine Stelle bei der Municipalität oder bei der Gemeindschammer anzunehmen, zu welcher er gesetzlich gewählt wurde, ist verurtheilt, eine Strafe von 100 Schweizerfranken zu Gunsten derjenigen Gemeinde zu bezahlen, von welcher er gewählt wurde; er wird über-

dies für 10 Jahre unfähig erklärt, irgend eine andre Stelle in dem Umfang der Republik zu bekleiden.

2) Das Urtheil wird von dem Cantonsgericht, auf die Schlüsse des öffentlichen Anklagers hin, ausgesprochen.

3) Derjenige, welcher die Stelle eines Municipalbeamten oder eines Gemeindeverwalters, wozu er gewählt wurde, nicht, entweder durch eine Erklärung vor der Versammlung selbst, oder durch eine, in Zeit von 8 Tagen geschehene Anzeige an den Präsident der Municipalität, ausgeschlagen hat, kann seine Stelle nicht mehr niederlegen, wenn er sich auch schon der Strafe unterziehen wollte.

4) Im Fall eine solche Niederlegung einer Stelle statt hätte, soll auf den Listen der in der Gemeindeversammlung gegebenen Stimmung nachgesehen werden; wenn diese Listen noch vollständig vorhanden sind, und man mit Gewisheit daraus ersehen kann, welcher Bürger nach den gewählten Municipalbeamten oder Gemeindeverwaltern die meisten Stimmen vereinigte, so ist in diesem Fall dieser Bürger Municipalbeamter oder Gemeindeverwalter, und er ist unter den obbestimmten Strafen gehalten, die Stelle anzunehmen.

5) Wenn die Listen der gefallenen Stimmen nicht mehr vorhanden sind, oder wenn solche unvollständig oder zweideutig wären, so wird sich die Gemeindeversammlung in Zeit von 14 Tagen versammeln, um in der, durch das Gesetz bestimmten Form zu einer neuen Wahl zu schreiten.

6) Die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes werden gegen diejenigen nicht vollzogen, welche vor Bekanntmachung des Gesetzes Municipal- oder Gemeindeverwaltungsstellen ausgeschlagen hatten, als nur in dem Fall, wenn sie bei ihrer Weigerung beharren würden; wenn sie aber dabei beharren, nachdem ihnen das Gesetz bekannt gemacht wurde, so sind sie den Strafen unterworfen, welche dasselbe festsetzt.

Die Botschaft des Direktoriums war folgende:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Das Gesetz vom 15. Hornung hat einen Fall nicht vorausgesehen, der nun täglich eintritt, und über den von allen Seiten eine Entscheidung verlangt wird. In manchen Gemeinden weigern sich die neu gewählten Municipalbeamten, die ihnen aufgetragenen Stellen anzunehmen, und weil ihre Erklärung gegen die Generalversammlung fruchtlos blieb, so suchen sie nun bei obern Behörden um Entlassung

an. Vergebens hat das Vollziehungsdirektorium durch seine Proklamation über die Erwählung der Municipalitäten solchen Weigerungen vorzubeugen gewünscht; vergebens hat es denjenigen, die das Vertrauen ihrer Mitbürger zu diesen Aemtern beruft, die dringenden Beweggründe, wodurch sie in dem gegenwärtigen Augenblicke zu einer willigen Annahme aufgefordert werden, vorgestellt. —

Unstreitig erheischen die Municipalverrichtungen, besonders in den zahlreichen Gemeinden, eine angestrengte und vielfache Thätigkeit, und setzen die Beamten nicht selten in unangenehme, wohl auch selbst gefahrvolle Verhältnisse. Dabei wird ihnen gewöhnlich keine Entschädigung zugestanden, die solchen Forderungen angemessen wäre, und dieser Abhaltung Grund ist in den einberichteten Fällen nur allzu bemerkbar. Je mehr sich aber dieselben vervielfältigen, desto begründeter ist die Besorgniß, daß die Amtswahlverwaltung selbst darunter leiden, und zuletzt unfähigen Händen anvertraut werden dürfte, wenn es den Fähigkeiten gestattet wird, sich derselben zu entziehen. Dies kann um soviel eher eine Folge der häufigen Weigerungen seyn, da das Gesetz durch seine Unbestimmtheit über den Umfang der Municipalbezirke, selbst die kleinsten Gemeinden, zur Bildung eigener Municipalitäten berechtigt, und in diesen die Wahl der Beamten, theils wegen der geringen Bevölkerung, theils wegen den verbotenen Verwandtschaftsgraden, ohnehin auf wenige eingeschränkt bleibt. —

Aus welchem Gesichtspunkte aber auch die Verpflichtung zu Municipalstellen beurtheilt werden mag, so ist auf jeden Fall eine allgemeine und gleichförmige Regel vonnöthen, zu deren ungesäumter Bestimmung auch, Bürger Gesetzgeber, das Vollziehungsdirektorium einladet. Dieselbe wird denn entscheiden:

1) Ob die Annahme von Municipalstellen nur allein freiwillig seyn kann, oder ob dieselben als bürgerliche Lasten anzusehen sind, denen sich kein Mitglied der Gemeinde gegen den erklärten Willen derselben entziehen kann?

2) Im Falle der erstern Entscheidung, von welcher Behörde die Entlassungen gegeben, und ob die Stellen der Entlassenen vermittelt einer wiederholten Zusammenkunft der Gemeindeversammlung ersetzt werden sollen?

3) Im Falle der andern Entscheidung aber, wie lange ein nicht freiwillig übernommenes Municipalamt bekleidet werden, und unter welchen Umständen eine gesetzliche Ausnahme von dieser Zwangspflicht statt haben soll?

Mit dieser Einladung verbindet das Vollziehungsdirektorium zugleich den Wunsch, daß Ihr den Abschnitt des Gesetzes, welcher die Municipalverrichtungen enthält, durch eine Erklärung über die für verschiedene derselben zu beziehenden Gebühren ver-

vollständigen, und sowohl die Fälle, in denen dergleichen gefodert werden können, als auch die Taxe und Bestimmung derselben festsetzen möget.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a r.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sec.
M o u s s o n.

§ 1. Escher ist zwar überzeugt, daß viele Bürger welche gegenwärtig eine Beamtung die ihnen das Vertrauen des Volks auftrug, ausschlagen, dieses wirklich aus Selbstsucht und aus Mangel an Interesse für die Republik thun, und für diese möchte allenfalls das Gutachten in dem gegenwärtigen Zeitpunkt anpassend seyn; allein, in diesem Fall sind nicht alle Bürger welche keine Beamtung annehmen wollen; viele von ihnen müssen ihre ganze Zeit dem Unterhalt ihrer Haushaltungen widmen, denn ehe man guter Beamter seyn kann, muß man guter Bürger und also auch guter Hausvater seyn; warum also sollten wir diese strafen, da sie pflichtmäßig handeln? Andre Bürger, die Beamtungen ausschlagen, fühlen sich keine Fähigkeiten für dieselben, und ist es in diesem Fall nicht patriotischer gehandelt, die Beamtung abzulehnen, statt dem Staat durch Unfähigkeit auch mit dem besten Willen verbunden, zu schaden? Das Gutachten ist also durchaus unannehmlich und einseitig. Will man nur denjenigen strafen, der noch kein Interesse für die Republik hat, so bestimme man, daß diejenigen Bürger, welche gegenwärtig ein Amt ausschlagen, während 5 Jahren nicht wählbar seyn sollen.

Bourgeois denkt, wann man die Republik haben wolle, so müsse man auch die Beamtungen besetzen wollen; da nun viele Beamten ihre Stellen aus Habsucht nicht annehmen wollen, so muß man sie auch durch diese Habsucht zu strafen suchen; zudem war dieses Gesetz schon im Lemman unter der alten Regierung mit vielem Erfolg in der Ausübung, daher stimmt er dem Gutachten bei, und wünscht einzig die Einstellung des Bürgerrechts etwas abzukürzen. Perighe stimmt Eschern ganz bei. Erlacher stimmt zum Gutachten, und wundert sich, warum man immer mit solchen Moderationsmeinungen erscheint, während dem man jetzt nur kräftige Mittel anwenden sollte: der Bürger, der sich weigert an die Grenze zu gehen, wird mit dem Tode gestraft, warum sollte dann der, der eine Beamtung nicht annehmen will, nicht gestraft werden dürfen? Schlumpf fodert Zurückweisung an die Commission, weil er diesen § nur für die Reichen zweckmäßig findet, und auch für die Armen Rücksicht genommen, oder Ausnahmen bestimmet werden sollen.

Seynoz stimmt Schlumpf bei, und will die al-

ten 60 jährigen Bürger von dem Gesetz ausnehmen. Suter denkt, durch diesen § würde der Arme zu viel, und der Reiche so viel als gar nicht gestraft: er will auch den Mangel an Patriotismus nicht mit Geld strafen, und fodert daher Durchstreichung der Geldstrafe.

Anderwerth denkt, man sollte zuerst entscheiden, ob die Bürger überhaupt die Stellen, zu denen sie gewählt werden, annehmen müssen, oder nicht: er glaubt, die Bürger sollten hierzu verpflichtet werden, aber eben deswegen auch keine Ausschlagung statt haben, und keine Strafe auf diese Ausschlagung gelegt werden: er fodert also Rückweisung an die Commission.

Eustor denkt, dieser § könnte einer Gemeinde zu einem einträglichen Handel dienen, indem sie sich durch Erwählung derjenigen Bürger die die Stellen wahrscheinlich nicht annehmen, ein Vermögen verschaffen könnte. Er stimmt der Rückweisung an die Commission bei. Dilleter folgt besonders, weil die armen Bürger meist die besten Patrioten sind, und also wann sie gewählt werden, weder Geldbußen bezahlen, noch solche Ämter annehmen können: zudem will er die Republik nicht durch gezwungne Beamten besorgen lassen. Fegler würde das Gutachten zu gelinde finden, wann alle Bürger gleich wären: so aber will er die Haushaltungen der armen Bürger nicht zu Grunde richten, und noch weniger der Intrigue Thür und Thor öffnen, um den oder diesen Bürger in Verlegenheit zu setzen, und ihm eine Strafe zuzuziehen: er stimmt also für Rückweisung an die Commission.

Secretan sagt: je wichtiger die Municipalbeamtung in dem gegenwärtigen Augenblick ist, je wichtiger ist es, der Selbstsucht Einschränkung zu thun, um die Republik gehörig besorgen zu lassen. Würden die Gegner dieses Vorschlags auf das gegenwärtige Bedürfnis Rücksicht nehmen, so würden sie fühlen, daß die Zeitumstände strenge Gesetze zur Erhaltung der Republik notwendig erfordern: in ruhigen Zeiten würde freilich dieses Gesetz lächerlich seyn; in einem Augenblick aber, wo wir die Todesstrafe auf Verweigerung der Verteidigung des Vaterlandes setzen, sollte dieses Gesetz doch nicht für zu streng angesehen werden. Ausnahmen machen, würde zu weit führen in diesem Augenblicke, besonders seltsam aber ist es, die Geldstrafe durchstreichen, und dadurch die übrige Strafe gerade zum Vortheil derjenigen Bürger, die nichts für die Republik thun wollen, bestimmen zu wollen; hierüber ist diese Meinung mit sich selbst im Widerspruch! genug, die Reichen werden durch das Gesetz betroffen, und wahrscheinlich werden wenig Arme gewählt werden, oder sie werden dann die Stelle dieser Buße wegen annehmen — denn kein Hausvater wird der geringen

Geschäfte wegen, die diese Beamtung mit sich bringt, seine Haushaltung vernachlässigen müssen; selbst der Tagelöhner nicht. An die Commission zurückweisen, dient zu nichts, wann nicht andere Strafen vorgeschlagen werden — denn thun wir nichts, so wird die Republik nicht organisiert, also Anarchie entstehen, und die Feinde der Republik in ihren Entwürfen begünstigt werden: es ist also kein Mittelweg, entweder müssen wir Mittel anwenden, die Republik in diesen äussersten und ausgedehntesten Zweigen zu organisieren, oder aber dieselbe der Unordnung, und damit unsern Feinden Preis geben: Wählet!

Carrard fühlt auch, daß die Organisation der Municipalitäten für die Republik höchst dringend und wichtig ist, aber dieser Dringlichkeit wegen läßt sich doch auch nicht, uns selbst übereilen, und vielleicht gar eine Ungerechtigkeit begehen. Besonders gefällt ihm der letztere Erwagungsgrund des Gutachtens nicht, denn haben wir nicht schon bei den ersten Wahlen, daß viele Bürger die Stellen wegen ihrer Unentbehrlichkeit bei ihren eignen Geschäften ausschlugen, warum sollte dann gegenwärtig dieser gleiche Fall nicht wieder statt haben können? lieber will er über das Ziel hinausgehen, und sagen, daß da jeder Bürger sich seinem Vaterland schuldig ist, es in Zeiten der Gefahr um so vielmehr Pflicht ist, dessen Dienst sich zu widmen. In Rücksicht des § selbst ist die Geldbuße doch gewiß für den Reichen weniger bedeutend als für den Armen, und also würden wir gegen diesen ungerecht seyn; daher sollen wir den Armen, der seine Haushaltung besorgen muß, von dem Gesez ausgenommen; denn der Bürger ist sich seiner Haushaltung Vorzugsweise vor der Municipalität schuldig, und diese Beamtung ist nicht so unbedeutend, wie man glauben machen will; auch ist es keineswegs unwahrscheinlich, daß Arme gewählt werden, weil die Reichen bis jezt geherrscht haben: er fodert also Ausnahme für die Armen, und will den Maßstab der Armut in den Anträgen suchen.

Kellstab fühlt, daß dieses Gesez nicht für Republikaner gemacht worden ist, aber es soll auch die wahren Republikaner nicht treffen, sondern nur die selbstsüchtigen Bürger; er will daher die Erwagungsgründe und den § selbst aus denen von Secretan angeführten Gründen annehmen, denn wir sollen Zutrauen in unsre Mitbürger haben, und versichert seyn, daß sie Niemanden wählen werden, der dadurch zu Grunde gieng.

Gmür glaubt, überhaupt könne kein Bürger zu einem Amt gezwungen werden, denn oft kann sich einer unfähig fühlen, und also auch nicht verpflichtet werden, eine solche Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen: findet man aber die Sache zu dringend in dem gegenwärtigen Zeitpunkt, so bestimme man doch Einschränkungen, in Rücksicht der Dauer und in Rücksicht der Person des Beamteten.

Zimmermann glaubt, die individuelle Freiheit sey der erste Zweck der Republik, und also dürfe diese nicht auf einmal durch einen solchen Grundsatz wie Anderwerth aufstellt, zerstört werden, und höchstens könne ein Zeitpunkt von Gefahr eine augenblickliche Einschränkung jener allgemeinen Freiheit bewirken und rechtfertigen. Er findet wie Carrard die Erwagungsgründe einseitig, und fodert also Abänderung derselben; eben so müssen durchaus Ausnahmen in diesem Gesez statt finden, denn die öffentlichen Beamten z. B. werden diese Beamtung doch nicht auch noch annehmen müssen. Die Geldbussen kann er keineswegs billigen, so wenig als Secretans Einwendung dagegen, dann er will lieber keine Municipalbeamten, als schlechte Beamten haben, und findet seltsam, daß Secretan behauptete, diese Beamtung sey unbedeutend, und doch würde die Republik sofort zu Grunde gehen, wenn sie nicht ehestens besetzt wurde; er glaubt, keines von beiden, und stimmt also für Rückweisung an die Commission.

Secretan widersezt sich der Rückweisung an die Commission, weil sich die Versammlung erst erklären müsse, was sie denn eigentlich statt dieses Vorschlags haben wolle. — Die Rückweisung an die Commission wird erkannt.

Secretan erklärt, daß die Commission nicht arbeiten könne, bis die Versammlung bestimmt über alle die gemachten Vorschläge abspreche, er fodert also Entscheid über alle geschnehen Anträge.

Escher denkt, Secretan werde nicht einzig die Commission ausmachen, und da wann die Versammlung jezt schon entscheiden wollte, sie keiner Commission mehr bedürfte, so habe die Commission Pflicht nach ihrer Ueberzeugung zu arbeiten, wie jede andere Commission, deren Antrag man nicht sogleich annehme; er fodert also Tagesordnung über Secretans Antrag. Man geht zur Tagesordnung.

Das Direktorium fodert für den Minister der Gerechtigkeitsspflege 10,000 Franken. Escher fodert Verweisung an eine Commission, weil der Gegenstand nicht sehr dringend zu seyn scheint, da die Bottschaft vom 1. April datirt ist. Kellmann folgt. Marzacci glaubt, Eschers angeführter Grund sey Beweis, daß die Bottschaft, welche durch sich selbst schon verspätet wurde, angenommen werden müsse. Escher vereinigt sich mit diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird folgende Bottschaft verlesen:

Das Vollziehungs - Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesezgeber!

Das Vollziehungsdirektorium begehrt von Euch

für das Kriegsministerium einen Kredit von 500,000 Schweizerfranken auf die Gelder welche durch die von Euch dekretirten Maßnahmen dem Nationalschatzamt eingehen sollen. Diese Summe soll zur Unterhaltung und Befoldung der helvetischen Truppen dienen, die bereits in Aktivität sind.

Ohne die helvetische Legion und die Garnison in Luzern mitzurechnen, belauft sich die Anzahl dieser Truppen auf 18 — 19000 Mann, welche größtentheils schon an den Grenzen stehen oder im Marsch dahin begriffen sind. Ein Theil derselben wird noch gebraucht, um im Innern der Republik die Insurrektionen zu bezwingen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Diesem Begehren wird mit Dringlichkeitserklärung entsprochen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Das Gesetz vom 17. Wintermonat 1798 hat die Fabrikation des Schießpulvers zum ausschließlichen Vorrechte des Staates erklärt, dabei aber unterlassen, für die Mittel zur Herbeischaffung von dessen unentbehrlichsten Materialien zu sorgen. Indessen findet die Verfertigung des Salpeters von Seite der Eigenthümer, von deren Liegenschaften derselbe hergezogen werden kann, in mehreren Gemeinden Hindernisse, auf deren Folgen das Vollziehungsdirektorium eure Aufmerksamkeit richten und euch zu einer Verfügung, wodurch dieselben weggeräumt werden, einladen soll. Wenn auch unter einer freien Verfassung das Eigenthumsrecht ohne Widerrede beschränkt werden darf, sobald es die erwiesenen Bedürfnisse des gemeinen Wesens unumgänglich erfordern, so bleibt hingegen die Bestimmung der Fälle, in denen diese Einschränkung statt finden kann, so wie der dabei zu beobachtenden Formen nur allein dem Gesetze überlassen. Ohne Zweifel wird dasselbe, besonders bei der gegenwärtigen Lage unsers Vaterlandes, die Grundeigenthümer verpflichten, zur Herbeischaffung der salpeterhaltigen Erde, die zum Behuf der Pulverfabrikation aufgesucht wird, alle nöthige Handbietung zu leisten; zugleich wird es aber den Grund-

satz der Entschädigung, auf welche diese letztern Ansprüche haben, anerkennen, und für die Festsetzung derselben eine Vorschrift ertheilen, wodurch weder das Privateigenthum verletzt, noch grundlosen Entschädigungsansprüchen Raum gegeben werde. Uebrigens ist dieser Gegenstand von einer Art, daß euer Entscheidung, Bürger Gesetzgeber, keine Verzögerung leidet, und das Vollziehungsdirektorium ladet euch daher ein, denselben in ungesäumte Berathung zu nehmen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Diese Botschaft wird einer Commission zugewiesen, in welche geordnet werden: Millet, Enz, Hameler und Koch.

Bourgeois fodert 4000 Franken für die Bedürfnisse der Kanzlei. Tabin widersetzt sich diesem Begehren, weil der Staat jetzt alles Geld für seine Beschützung bedarf. Bourgeois beharrt, weil die Kanzleigeschäfte des gr. Raths doch nicht eingestellt werden können. Dem Begehren wird entsprochen.

Senat, 20. April.

Präsident: Lüthi v. Sol.

Der Beschluß welcher dem Vollziehungsdirektorium für das Ministerium des öffentlichen Unterrichts 6000 Fr. bewilligt, wird verlesen und angenommen: Zaskin legt folgenden Bericht vor:

Da der Beschluß des gr. Raths vom 18. April über das Fertigungsrecht der Municipalitäten von den Kaufen und Tauschen, demjenigen vom 4. dito über den gleichen Gegenstand, welcher unter dem 12. dito vom Senat verworfen wurde, wirklich gleichlautend ist, mit dem einzigen Unterschied, daß ein neuer Erwägungsgrund, der aber keineswegs als Gesetzesvorschlag gelten kann, sich beigefügt befindet, so kann die zur Untersuchung nochmals beauftragte Commission, ungeachtet sie das letztemal des Gesetzes halber in ihrer Meinung getheilt war, diesmal nicht anders als zufolge dem Reglement beider Räte, § 183 und 184. einstimmig die Verwerfung anrathen.

Der Beschluß wird verworfen.

Der Senat schließt seine Sitzung, und nimmt folgenden Beschluß an:

» In Erwägung, daß die Billigkeit erfordere, daß alle Mitglieder der obersten Gewalten im Fall von Abwesenheit, für eigne Geschäfte auf den gleichen Fuß behandelt werden — hat der große Rath —

nach erklärter Dringlichkeit beschlossen — das Gesetz vom 3. April 1799. über die abwesenden Mitglieder der gesetzgebenden Ráthe, ist auf die Mitglieder des Vollziehungsdirektoriums und des obersten Gerichtshofs anzuwenden."

Am 21. April war keine Sitzung in beiden Ráthen.

Helvetische Armee.

Im Hauptquartier St. Gallen, den 16. April 1799.

Der B. Kuhn, Repräsentant und Regierungs-Commissar bei der helvetischen Armee an die zu derselben gehörigen Truppen:

Soldaten! Das Vaterland ist in Gefahr, ein östreichisches Heer hat die Grauel eines verheerenden Krieges bereits auf den freien Boden Helvetiens gewälzt; es will eure blühenden Felder verwüsten, eure friedlichen Hütten zerstören, und eure Freiheit vernichten. — Oestreich war von jeher der Feind unsrer Unabhängigkeit. Eure Väter behaupteten dieselbe in einer langen Reihe von Kriegen durch ihre Waffen. Soldaten! seyd würdig dieser tapfern Ahnen, beweist euren Zeitgenossen und der Nachwelt durch euren Muth, durch euer Ausharren, durch eure Thaten, daß das Blut eurer tapfern Voreltern noch in euren Adern fließt. Bedenket, daß das Vaterland in eure Hände seine wichtigsten Angelegenheiten, seine Vertheidigung, und alle seine Hoffnungen niederlegt. Bedenkt, daß ihr für alles streitet, was dem vernünftigen Menschen heilig ist, für die Erhaltung eurer Freiheit und eurer Unabhängigkeit, eures Wohlstandes und eures Eigenthums; vergesset es nicht, daß das Schicksal eurer betagten Väter und Mütter, eurer wehrlosen Geschwister und aller derjenigen von euch abhängt, mit denen ihr durch die Bande des Bluts und der Freundschaft so innig verbunden seyd. Sie erwarten alle ihre Rettung von euch.

Wenn ihr euch aller dieser heiligen Pflichten erinnert, die ihr dem Vaterlande, euren Mitbürgern und eurer eigenen Ehre schuldig seyd, wenn ihr sie mit Gewissenhaftigkeit erfüllt, so werdet ihr eure Feinde schlagen. Die Sache, für die ihr streitet, ist gerecht; die Sache der Freiheit kann nicht untergehen. Ihr kämpft an der Seite der sieggewohnten Franken, die in grosser Anzahl zur Vertheidigung eures Vaterlandes herbeieilen, zeigt ihnen durch euer gutes Betragen gegen sie, daß ihr den Werth der Hilfe und Unterstützung, die ihr mit Zuversicht von ihnen erwarten könnt, zu schätzen wisset. Behandelt sie als eure Brüder, und folgt dem Beispiele, das ihr erprobter Muth und ihre Kriegserfahrenheit euch

geben wird. Gehorcht aber auch den Befehlen eurer Obern; denn ohne den unbedingtesten Gehorsam ist die Erfüllung eurer Pflichten nicht möglich. Die Regierung hat euch in den Personen des Generals Keller, des Chefs des Etatmajors Salis, und der beiden Generaladjutanten Weber und von der Weis, Anführer gegeben, auf deren Vaterlandsiebe, Erfahrung, Kriegskenntnisse und Tapferkeit ihr ein völliges Zutrauen setzen könnet. Laßt, Bürger Soldaten, eure Mitbürger, bei denen ihr einquartiert seyd, derjenigen Freundschaft und Liebe genießen, die jeder Helvetier dem andern schuldig ist; denn sie sind eure Brüder, und wenn ihr durch eure Tapferkeit einen Feind entwaffnet habt, so behandelt ihn mit Großmuth und Menschlichkeit. Diese Tugenden sind immer die Gefährten des wahren Heldenmuths.

Der Regierungscommissar der Armee erklärt euch, seinen im Felde stehenden Mitbürgern, daß er es sich zur Pflicht machen wird, die Namen derjenigen unter euch, die sich durch Tapferkeit den Dank des Vaterlandes verdienen, öffentlich bekannt zu machen. Hingegen wird er die Feigen und Ungehorsamen, wenn sich ja unter euch so schlechte Menschen finden sollten, nicht nur nach den Militargesetzen bestrafen lassen, sondern sie der verdienten Verachtung ihrer Mitbürger Preis geben. Nun gehet brave Helvetier, rettet das Vaterland, und schwöret mir: Freiheit oder Tod!

Dem Original gleichlautend.

Luzern, den 20. April 1799.

Der General-Secretär,
Mousson.

Graubünden.

Schreiben des helvetischen Vollziehungsdirektoriums an die provisorische Regierung Bündtens, vom 11. April.

Bürger!

Mit inniger Freude empfieng das Direktorium durch Euch den Wunsch des bündtnerischen Volkes, sich mit der helvetischen Republik zu vereinigen. Befreit von denjenigen, die seine freie Willensmeinung hinderten, beweiset es, daß es nie angehört hat, Freund der Helvetier zu seyn. Die Zeiten, wo heftige Gährungen im Innern herrschen, und feindliche Heere an den Grenzen stehen, sollen freie und seit Jahrhunderten befreundete Völker aufs engste miteinander vereinigen, um mit gemeinsamen Kräften den Gefahren zu widerstehen, und der Freiheit den Tri-